

# Steuergesetzrevision 2025 im Kanton Luzern

**Am 22. September 2024 hat das Luzerner Stimmvolk die Teilrevision des Steuergesetzes für die Staats- und Gemeindesteuern angenommen. Das Ziel dieser Revision ist es, die Attraktivität des Standorts Kanton Luzern für Unternehmen zu stärken und natürliche Personen mit tiefem Einkommen sowie Familien mit Kindern zu entlasten. Am 1. Januar 2025 treten folgende Massnahmen in Kraft.**



## Juristische Personen

### Reduktion der Kapitalsteuer

Mit der bisherigen Kapitalsteuer von 0.18 % liegt der Kanton Luzern deutlich hinter seinen Nachbarkantonen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern zu verbessern und die Abwanderung von kapitalstarken Unternehmen zu vermeiden, wurde eine deutliche Reduktion mit der Einführung einer festen Kapitalsteuer beschlossen. In einem ersten Schritt wird die Kapitalsteuer ab 1. Januar 2025 auf 0.025 % je Einheit festgelegt und schliesslich ab 1. Januar 2028 ohne Einheit fest auf insgesamt 0.001 % reduziert.

Die im Jahr 2020 eingeführte Privilegierung bei Kapitalbesteuerung für Konzerndarlehen, Beteiligungen und Patente wird hiermit hinfällig und folglich ab 1. Januar 2028 abgeschafft.

### Patentbox

Um den Innovationsstandort Schweiz zu fördern, wurde den Kantonen im

Rahmen der damaligen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF; Abstimmung im Jahr 2019) die Einführung einer steuerlichen Patentbox ermöglicht. Mit der Patentbox werden die Gewinne aus qualifizierenden Patenten und vergleichbaren Rechten durch eine zusätzliche Entlastung tiefer besteuert. Der Kanton Luzern hat im Jahr 2020 die Patentbox zwar eingeführt, aber die maximal mögliche Entlastung für die Unternehmen nicht vollständig ausgeschöpft. Bis anhin wird auf den qualifizierenden Patenterträgen eine Entlastung von lediglich 10 % gewährt, was nun auf das gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zulässige Höchstmass von 90 % angehoben wird.

### «Noch» kein Zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzug

Neben der Patentbox wurde den Kantonen im Rahmen der STAF auch die Möglichkeit zur Einführung eines neuen Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungskosten gewährt. Von diesem Zusatzabzug hat der Kanton

Luzern bislang noch keinen Gebrauch gemacht und die Einführung ist vorerst auch nicht vorgesehen. Es wurde aber die gesetzliche Grundlage geschaffen, diesen Abzug bei Bedarf durch den Erlass einer Verordnung des Regierungsrates einführen zu können.

Mit der allfälligen Einführung können innovative Luzerner Unternehmen einen Zusatzabzug von bis maximal 50 % ihrer effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen geltend machen.

### Entlastungsbegrenzung

Die einzelnen STAF-Massnahmen haben die Reduktion der Gewinnsteuern bei bestimmten Unternehmen zur Folge. Um die Reduktion einzuschränken, wurde auch eine Entlastungsbegrenzung eingeführt, welche eine Mindestbesteuerung sicherstellen soll. Die maximale Entlastung im Kanton Luzern durfte bisher nicht höher als 20 % des Reingewinns betragen. Diese Entlastungsbegrenzung wird ab 1. Januar 2025 auf das gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zulässige Höchstmass von 70 % erhöht.

## Natürliche Personen

### Degressiver Sozialabzug

Ein neuer degressiver Sozialabzug wird eingeführt, der niedrige Einkommen stärker entlastet. Dies soll vor allem den Mittelstand und Familien unterstützen. Konkret kann künftig ein zusätzlicher Abzug von 14 % aus der Differenz von CHF 50'000 (Alleinstehende) beziehungsweise CHF 80'000 (Verheiratete) und dem steuerlichen Reineinkommen geltend gemacht werden. Als Beispiel:

- Alleinstehende Person mit CHF 30'000 Reineinkommen:
- CHF 50'000 - CHF 30'000 = CHF 20'000



- CHF 20'000 \* 14 % = CHF 2'800 (= zusätzlicher Sozialabzug)
- Der Betrag von CHF 2'800 reduziert das Reineinkommen alsdann auf ein steuerbares Einkommen von CHF 27'200.

### Kinderabzüge

Die Abzüge für Kinder werden gegenüber der bisherigen Ausgangslage vereinfacht und dabei erhöht. Ab 1. Januar 2025 kann ein pauschaler Abzug von CHF 8'000 pro Kind bis zur Volljährigkeit respektive Abschluss der Ausbildung geltend gemacht werden. Der Eigenbetreuungsabzug für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr im eigenen Haushalt wird neu auf CHF 2'000 erhöht. Unverändert bleibt der höhere Abzug von CHF 13'000 bei Aufenthalt des Kindes am auswärtigen Ausbildungsort.

### Drittbetreuungsabzug

Die effektiven Kosten für die Drittbetreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr, welche in einem kausalen Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen, sind neu bis zu CHF 20'000 abzugsfähig.

### Reduktion Vorsorgetarif

Die Kapitalauszahlungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Der Steuertarif im Kanton Luzern wird über zwei Schritte jeweils per 1. Januar 2025 und 2028 reduziert. Hierfür wird neu ein zweistufiger, zivilstandsunabhängiger Vorsorgetarif von 0.5 % auf den ersten CHF 40'000 und 1.4 % (gültig ab 1. Januar 2025) respektive 1.0 % (ab 1. Januar 2028) ab CHF 40'000 pro Einheit eingeführt. Die maximale Steuerbelastung bei Kapitalauszahlungen aus der Vorsorge von derzeit rund 9 % wird hierdurch ab 2025 auf 7 % und schlussendlich auf 6 % reduziert (effektiver Steuersatz abhängig von der Wohnsitzgemeinde und Konfession).

Mit Blick auf die anstehende Reduktion des Steuertarifes empfiehlt es sich, allfällige Kapitalbezüge aus der Säule 3a oder Säule 2 soweit möglich zeitlich optimiert zu planen.

### Weitere Massnahmen

Die Revision beinhaltet auch Anpassungen zur Umsetzung des neuen OECD-Mindeststeuersatzes. Die hierdurch generierten zusätzlichen Mittel werden dabei teilweise den Gemeinden im Kanton Luzern zugutekommen. Nebst-

dem sollen in einem späteren Zeitpunkt mittels nichtfiskalischer Massnahmen zusätzlich die Standortattraktivität des Kantons Luzern gefördert werden. Diese Massnahmen sollen die Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Bevölkerung weiter verbessern.

Die Fachexperten der Gewerbe-Treuhand stehen Unternehmen und Privatpersonen bei Fragen zur Steuergesetzrevision 2025 sowie bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen gerne zur Verfügung.



#### Simon Meierhans

Verantwortlicher Produkte und Prozesse  
Unternehmensberatung

Dipl. Steuerexperte, CAS Financial  
Transactions, Treuhänder mit eidg.  
Fachausweis

041 041 319 93 16  
simon.meierhans@gewerbe-treuhand.ch



#### Jérôme Rüfenacht

Leiter Geschäftsbereich Unternehmensbe-  
ratung, Mitglied der Geschäftsleitung

Lic. iur., dipl. Steuerexperte, Diplom in Le-  
adership und Management NDS HF

041 319 93 67  
jerome.ruefenacht@gewerbe-treuhand.ch